

Satzung LOBERTHAL E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Loberthal e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 04519 Rackwitz, Leipziger Straße 55, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Verein fördert Lernen und Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach den Prinzipien der Handlungspädagogik auf Grundlage und Weiterentwicklung der waldorfpädagogischen Ideen Rudolf Steiners. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer handlungspädagogisch ausgerichteten Waldorfschule und eines Horts, für die er die Trägerschaft übernimmt. Er kann weitere zweckdienliche Einrichtungen gründen und betreiben.

Bestandteil des Vereinszweckes ist ein Leitbild, welches verbindlich ist für alle Mitglieder. Der Verein strebt an, im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Kindern – unabhängig vom individuellen Förderbedarf und unabhängig von der nationalen, sozialen und konfessionellen Herkunft der Eltern – Zugang zu den Einrichtungen des Vereins zu ermöglichen.

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Der Verein verfolgt keine konfessionellen oder politischen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige sowie jede juristische Person oder Vereinigung von Personen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt oder fördern will und sich darüber hinaus den im Leitbild verankerten Werten verpflichtet fühlt.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht. Es ist erwünscht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen. Die ordentlichen Mitglieder unterstützen durch regelmäßige Beitragszahlungen die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins; näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge und Spenden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden und wird schriftlich vom Vorstand bestätigt.

6. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch a) Austritt, b) Ausschluss aus dem Verein oder c) Tod.
7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende jeden Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
8. Nach Anhörung des Mitgliedes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele oder die im Leitbild verankerten Werte des Vereins verstoßen oder über ein Jahr keine Mitgliedsbeiträge gezahlt hat. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
9. Mitteilungen an ein Mitglied gelten nach Ablauf der regulären Postbeförderungsdauer als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm mitgeteilte Anschrift gerichtet worden sind.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung, 2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung finden grundsätzlich einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand nach § 26 BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsunterlagen. Sie hat mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag einer vom Verein in Trägerschaft genommenen Einrichtung oder von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
4. Anträge, deren Inhalt zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden sollen, sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Das gilt nicht für satzungsändernde Beschlüsse. Anträge hierzu müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei einer Vorstandswahl wird ein Wahlleiter gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Für die Abberufung des Vorstandes, die Rücknahme des Vorstandsbeschlusses des Ausschlusses eines Mitgliedes (§ 3 Nummer 6) sowie für die Änderung der Satzung, mit Ausnahme des § 2 ist eine 2/3 Mehrheit, für die Änderung des § 2 ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Haushaltsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie entlastet den Vorstand.
8. Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Sie kann beschließen, anstelle der Rechnungsprüfer einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.
9. Sie setzt die Höhe der Vereinsbeiträge in einer Beitragsordnung fest.
10. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen (§ 30 BGB).

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den ordentlichen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

12. Mitgliederversammlungen können inklusive der darin enthaltenen Abstimmungen und Beschlüssen mit Ausnahme der Jahresversammlung auch online abgehalten werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder berufen. Besteht der Vorstand mehrheitlich aus berufenen Mitgliedern, müssen diese von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Jedes Kollegium einer in Trägerschaft des Vereins befindlichen Einrichtung delegiert mindestens ein Mitglied in den Vorstand.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis über ihre Nachfolge entschieden worden ist.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.

6. Der Vorstand kann in jeweiliger Abstimmung mit den Kollegien einen wirtschaftlichen Geschäftsführer sowie einen pädagogischen Geschäftsführer (im Sinne eines Counselors oder Entwicklungsbegleiters) für die in Trägerschaft befindlichen Einrichtungen berufen.

7. Der Vorstand kann unbeschadet der Regelung in § 5 Absatz 9 bestimmte Aufgaben an einzelne Personen delegieren und diesen die notwendigen Vollmachten erteilen.

8. Jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 (2) BGB.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die so zu hinterlegen ist, dass sie von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

§ 7 Arbeitskreise

Arbeitskreise können für alle satzungsgemäßen Zwecke von den Organen des Vereins oder von den Mitgliedern eingerichtet werden. Sie gestalten ihre Arbeit selbst und informieren den Vorstand und das Kollegium in geeigneter Weise über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die gemäß § 5 Nummer 7 Satz 1 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

2. Die Rechnungsprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist zu protokollieren.

§ 9 Einkünfte des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Schulgeld aufgebracht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung.
3. Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung sind die Mitglieder des Vorstandes verantwortlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt einen anderen Liquidator.

§ 11 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht, von der Verwaltungsbehörde oder vom Finanzamt verlangt werden sollten, selbständig vorzunehmen. Die Änderungen müssen allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben werden.

Stand 19.12.2025